OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000753/8/BL

Datum:
Linz, 26. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 10.12.2024, GZ: BHEF/924050000746/24, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei den verletzten Rechtsvorschriften und der Strafsanktionsnorm jeweils anstelle von „idgF" ersetzt wird: „idF LGBl. Nr. 68/2022".

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.12.2024, GZ: BHEF/924050000746/24, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 250 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 25 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde vorgeworfen, dass er am 12.12.2023 um 15:45 Uhr in C-Straße, den Hund mit dem Rufnamen „D__" (Rasse: Malteser; Hundemarkennummer: aaa) entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 gehalten habe, indem der Hund bei einem Spaziergang einer Dame in die linke Wade gebissen habe, wodurch diese eine Bissverletzung erlitten habe, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden. Der Bf habe die Rechtsvorschrift des „§ 3 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002 idgF" verletzt, wodurch eine Verwaltungsstrafe gemäße „§ 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002 idgF" verhängt wurde.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 3.1.2025 Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 28.1.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Zudem wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung am 20.3.2025 durchgeführt, bei welcher der Bf mit seinem Rechtsanwalt und Vertreter der belangten Behörde anwesend waren. Die Zeugin E__ wurde im Zuge der Verhandlung ausführlich befragt.

Die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens ist nicht erforderlich, zumal es bereits eine ärztliche Bestätigung vom 13.12.2023 vom behandelnden Arzt gibt und dieser jedenfalls von einem „Hundebiss" ausgegangen ist.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Der Bf war am 12.12.2023 am Nachmittag mit den beiden Malteserhunden F__ und D__, die seiner Ehegattin gehören, spazieren. Auf Höhe des Hauses G-Straße begegnete der Bf um 15:45 Uhr E__. Diese war mit ihrer Tochter und ihrer Enkeltochter (im Kinderwagen) ebenfalls spazieren.

Beide Hunde waren angeleint, jeweils mit einer flexiblen Leine; wobei die Leinen im Vorfallszeitpunkt etwa 2,5 bis 3 Meter lang waren. Der Rüde D__ (Hundemarkennummer: aaa) gelangte zu E__ und biss diese leicht in die linke Wade.

Der Hund D__ hat bis zu diesem Zeitpunkt noch nie jemanden verletzt oder gebissen. Es handelt sich um den ersten derartigen Vorfall. Bis zu diesem Vorfall war es für den Bf, der regelmäßig mit den beiden Hunden spazieren geht, in Ordnung, wenn die Hunde, die auch bellen, wenn sie auf jemanden treffen, zu anderen Personen hingehen bzw. laufen und dort schnüffeln. Seit dem Vorfall am 12.12.2023 führt er die Hunde an einer kürzeren Leine, um derartiges zu vermeiden. Im Zuge der mündlichen Verhandlung hat der Bf angegeben, dass man nicht vorhersehen kann, wie der Hund reagiert und dass er bei jedem Menschen anders reagiert.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.800 Euro. Er hat Schulden iHv 40.000 Euro.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Verwaltungsstrafakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 20.3.2025.

Dass es am 12.12.2023 zu einem Aufeinandertreffen des Bf mit den beiden Hunden und E__ gekommen ist, wurde vom Bf und der Zeugin bestätigt. Dass der Rüde D__ zu der Frau hingegangen ist, ergibt sich aus der Aussage des Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung.

Dass E__ in die linke Wade gebissen wurde, ergibt sich aus deren Ausführungen bei der polizeilichen Einvernahme und im Zuge der mündlichen Verhandlung am 20.3.2025. Die Zeugin hat glaubhaft dargelegt, dass sie sich sicher ist, dass der Hund sie gebissen hat. Es ist auch nachvollziehbar, dass sie ein Brennen oder Stechen erst etwas zeitverzögert gespürt hat und im Zeitpunkt des Umdrehens zum Bf (als sie das Brennen wahrgenommen hat) dieser mit seinen Hunden bereits weitergegangen war und daher nicht mehr unmittelbar neben der Zeugin gewesen ist. Sehr weit können die Beteiligten nicht voneinander entfernt gewesen sein, zumal sie in Hörweite waren und noch miteinander gesprochen haben. Zu Bedenken ist auch, dass ein derartiger Vorfall sehr schnell von statten geht (hier: im Vorbeigehen). Daher ist es auch erklärbar, dass weder der Bf, noch die Zeugin (die auf die Hunde nicht mehr geachtet hat) oder die Tochter der Zeugin den Biss an sich gesehen haben.

Dass ein Biss stattgefunden hat, ergibt sich auch aus der ärztlichen Bestätigung vom 13.12.2023, wonach am 12.12.2023 eine „Wundversorgung eines Hundebisses" stattgefunden hat. Ebenfalls ist die leichte Verletzung auf dem Foto im Polizeibericht (Bild Nr. 2) zu sehen und die Zeugin hat dies glaubhaft dargelegt.

Dass auf dem Foto nur ein kleiner roter Punkt zu sehen ist, ist durchaus nachvollziehbar, da die Zeugin eine Jeanshose getragen hat und der Hund aufgrund der geringen Größe und Beißkraft nur eine ganz kleine Wunde – vermutlich nur mit einem Zahn – erzeugt hat. Hunde sind durchaus in der Lage die Bissintensität zu kontrollieren bzw. zu „dosieren" (sogenannte „Beißhemmung"). Dies ist der erkennenden Richterin bereits aus anderen Verfahren bekannt.

Dass es bisher zu keinem anderen Vorfall mit dem Hund D__ gekommen ist, ergibt sich aus den Ausführungen des Bf. Gleiches gilt hinsichtlich der bisherigen Sorglosigkeit des Bf beim Aufeinandertreffen mit unbekannten Personen, sodass er es in Ordnung gefunden hat, dass der Rüde D__ zu anderen Personen hingegangen ist. Ebenfalls hat der Bf dargelegt – und wurde dies von der Zeugin bestätigt –, dass die Hunde jeweils an einer flexiblen Leine geführt worden sind. Der Bf hat diesbezüglich angegeben, dass die Leinen zum Zeitpunkt des Vorfalles etwa 2,5 bis 3 Meter lang waren.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Anzuwendende Rechtslage**:

Zum Tatzeitpunkt (12.12.2023) war das Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 68/2022 in Kraft. Seit 1.12.2024 gilt anstelle des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 das Oö. Hundehaltegesetz 2024.

Entsprechend § 1 Abs. 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht. Grundsätzlich gilt somit das Tatzeitrecht soweit nicht das Recht zum Entscheidungszeitpunkt für den Täter günstiger ist [vgl. dazu etwa *Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 1 (Stand 1.7.2023, rdb.at)]. Da das nunmehr geltende Oö. Hundehaltegesetz 2024 im Vergleich zum Tatzeitrecht hinsichtlich dem strafbaren Verhalten und der Strafdrohung inhaltlich gleich geblieben ist, ist gegenständlich das Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Recht zur Zeit der Tat) anzuwenden.

III.2. **Objektive Tatseite**:

Gemäß § 3 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG 2002), LGBl. Nr. 147/2002 idF LGBl. Nr. 68/2022, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden (Z 1), Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden (Z 2) und er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann (Z 3). Wer einen Hund entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. HHG 2002 hält, begeht gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 leg. cit. eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 2 par. cit. mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

§ 3 Abs. 2 Oö. HHG 2002 regelt, in welcher Weise ein Hund zu beaufsichtigen, zu verwahren und zu führen ist. Das Tatbild des § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. HHG 2002 ist dann erfüllt, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Diese Regelung ist – wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt – nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg" einer Schädigung eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht. „Gefährdung" stellt sohin die Möglichkeit in den Raum, dass ein Schutzgut (Mensch oder Tier) mit einer Schadensquelle – nämlich einem nicht entsprechend beaufsichtigten, verwahrten oder geführten Hund – zusammentreffen kann.

Dass es durch den Hundebiss zu einer Gefährdung eines Menschen gekommen ist, steht unzweifelhaft fest, da im gegenständlichen Fall sogar eine Schädigung in Form einer leichten Verletzung entstanden ist. Der Bf hat den Hund D__ insofern sorglos beaufsichtigt, indem er ihn an einer ca. 2,5 bis 3 Meter langen und flexiblen Leine gehalten hat und den direkten Zugang zu E__ ermöglicht hat bzw. nicht verhindert hat. Somit ist ein Berührungspunkt (iSe Gefährdungssituation) entstanden und letztlich auch eine leichte Verletzung.

III.3. **Subjektive Tatseite**:

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs" der Gefährdung von Menschen oder Tieren durch den nicht hinreichend beaufsichtigten Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Oö. HHG 2002 ist ein Hund so zu beaufsichtigen, dass andere Tiere oder Menschen nicht von diesem gefährdet werden.

Der Bf hat die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten, da von einem Hundehalter erwartet werden kann, dass er den Hund so beaufsichtigt, dass es zu keinen Gefährdungen kommt. Konkret war der Hund D__ mit einer zu langen und flexiblen Leine angeleint, sodass er mühelos zu der Frau gelangen konnte. Der Bf hat bis zum Tatzeitpunkt diesbezüglich auch kein Problem gesehen. Der Bf hatte als Hundehalter auf die Art und Länge der verwendeten Leine und somit die Positionierung des Hundes jedenfalls Einfluss. Ein mit der Rechtsordnung verbundener und mit der gebotenen Sorgfalt handelnder Hundehalter hätte sich im gegebenen Fall versichern müssen, dass der Hund einer anderen bzw. vorbeigehenden Person nicht so nahe kommt, dass es zu einer Gefährdung kommen kann. Andere vorbeigehende Spaziergänger sind jedenfalls vorhersehbar und auch der Umstand, dass es zu einer Reaktion des Hundes kommen kann und die Möglichkeit besteht, dass auch ein ansonsten „braver" Hund zuschnappen kann, ist nicht lebensfremd. Dies war offenbar auch dem Bf klar, da er im Zuge der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass man nicht vorhersehen kann wie der Hund reagiert. Der Gesetzgeber des Oö. HHG 2002 hat diesbezüglich auch ausdrücklich angeordnet, dass nach § 6 Abs. 6 Oö. HHG 2002 eine Leine maximal 1,5 Meter lang sein darf. Dies hat der Bf nicht beachtet.

Der Bf hat im Ergebnis zumindest ein fahrlässiges Verhalten an den Tag gelegt und der Hund, der sich durch das Vorbeigehen der beiden Frauen offenbar gestört fühlte, gefährdete eine von ihnen in dem er sie leicht in die linke Wade gebissen hat. Dem Bf ist im Ergebnis ein schuldhaftes Verhalten zuzurechnen. Wäre der Hund an einer entsprechend kurzen Leine gewesen, so hätte er nicht zu E__ gelangen können und es wäre zu der Gefährdung gar nicht gekommen. Dies muss einem Hundehalter bekannt sein, sodass auch die subjektive Tatseite erfüllt ist und der Erfolg der Gefährdung dem Bf in subjektiver Weise zuzurechnen ist.

III.4. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Angesichts der vielfach verheerenden Folgen und Auswirkungen von Bissattacken kommt dem zu schützenden Rechtsgut, nämlich der Unversehrtheit von Mensch und Tier, erhebliche Bedeutung zu; keinesfalls kann davon gesprochen werden,

dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Aus diesem Grund war auch der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich.

Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Auch bei einem nunmehr geringeren Einkommen als die Behörde geschätzt hat und beim Hinzutreten von Schulden iHv 40.000 Euro erscheint die verhängte Strafe insbesondere in Anbetracht des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (nicht einmal 4% wurden ausgeschöpft) als tat- und schuldangemessen und aus general- und spezialpräventiven Überlegungen als erforderlich, weshalb eine Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht zu ziehen war.

III.5. **Verfahrenskosten**:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es ist dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag von 50 Euro vorzuschreiben.

III.6. **Zitierung der verletzten Rechtsnorm und Strafsanktionsnorm**:

Die Anführung der korrekten Fassung der Rechtsnormen war auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung zu ergänzen (vgl. dazu VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328-6).

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich einerseits auf den festgestellten und einzelfallbezogenen Sachverhalt in Zusammenschau mit der Beweiswürdigung und konnte andererseits aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlautes des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 getroffen werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang